



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2	
	Art. 1.1	Benutzungsbedingungen	2
	Art. 1.2	Reservation	2
	Art. 1.3	Benutzungsbewilligung / -kosten	2
	Art. 1.4	Abfall und Reinigung	3
	Art. 1.5	Untervermietung	3
	Art. 1.6	Parkordnung	3
	Art. 1.7	Schäden / Haftung	3
	Art. 1.8	Material	3
	Art. 1.9	Rauchen / Alkohol / Verpflegung	3
	Art. 1.10	Sicherheit / Notfälle	3
	Art. 1.11	Polizei / Feuerwehr / Sanität	3
	Art. 1.12	Zutritt	4
	Art. 1.13	Technische Einrichtungen und Apparaturen	4
	Art. 1.14	Spezialeffekte	4
	Art. 1.15	Türkontrolle / Sicherheitsdienst	4
	Art. 1.16	Garderobe	4
2.	Turnhalle, Spielplätze	5	
	Art. 2.1	Benutzungsprioritäten und Zuständigkeit	5
	Art. 2.2	Gebühren / Mietbedingungen / Ablauf	5
3	Sportplatzanlage	5	
	Art. 3.1	Organe	5
	Art. 3.2	Benutzungsart und -berechtigung	5
	Art. 3.3	Betriebsaufsicht	6
	Art. 3.4	Sportbetrieb; Rechte und Pflichten	6
	Art. 3.5	Beleuchtung und Lautsprecheranlage	6
	Art. 3.6	Werbeflächen	6
4.	Schlussbestimmungen	7	
	Art. 4.1	Ausnahmen	7
	Art. 4.2	Gerichtsstand	7
	Art. 4.3	OR	7



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Die Gemeinde Guttet-Feschel (nachfolgend GDE genannt) erlässt für die Vermietung und Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen nachfolgendes Reglement, welches als integrierender Bestandteil jeder Benutzungsbewilligung zu Grunde liegt:

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Reglement die männliche Form verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gleichbedeutend angesprochen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die GDE kann Räume und Plätze privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen zu Bildungs-, Versammlungs- oder sportlichen Zwecken wie auch kulturellen Anlässen zur Verfügung stellen. Die Vermietung erfolgt ausschliesslich in der nicht von der GDE und Schule beanspruchten Zeit sowie dem für Reinigung und Unterhalt benötigten Zeitfenster.

Art. 1.1 **Benutzungsbedingungen**

Die Schul- und Hausordnung ist diesem Reglement übergeordnet.

Die Räume der GDE können für Veranstaltungen gemietet werden, sofern

- diese nicht im Widerspruch zum Charakter der GDE und zur Schul- bzw. deren Hausordnung stehen
- diese die Einrichtungen und Installationen der GDE nicht gefährden
- diese keine Störungen oder Belästigungen der Anwohner der jeweiligen Objekte mit sich bringen
- deren ordnungsmässige Organisation und Durchführung jederzeit vom Veranstalter garantiert werden kann
- der Mieter über die notwendigen Bewilligungen und Versicherungen verfügt

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann der Mieter für weitere Veranstaltungen in der GDE gesperrt werden oder die GDE kann die Veranstaltung sofort ohne Schadenersatzpflicht abbrechen.

Art. 1.2 **Reservation**

Reservationsanfragen haben an die Verwaltung der GDE zu erfolgen. Die Reservation kann online beantragt werden. Wird ein solcher Antrag von der GDE bestätigt, gilt die Reservation als verbindlich.

Es sind der Name der Organisation, Name und Adresse der zuständigen Person sowie Angaben über Art, Datum, Zeit, Anzahl Personen / Besucher zwingend notwendig. Fehlt eine oder mehrere Angaben, kann das Gesuch zurückgewiesen werden.

Art. 1.3 **Benutzungsbewilligung / -kosten**

Die Nutzungsbewilligung ist erst dann verbindlich, wenn die GDE diese bestätigt. Die Kosten beruhen auf dem jeweils gültigen Tarif für die benutzte Räumlichkeit oder den benutzten Platz.



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Art. 1.4 Abfall und Reinigung

Die Räumlichkeiten und Plätze sind besenrein abzugeben.

Art. 1.5 Untervermietung

Jegliche Art von Unter- oder Weitervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GDE gestattet.

Art. 1.6 Parkordnung

Auf allen nicht markierten Plätzen herrscht ein generelles Parkverbot. Bei Wegfahrt ist auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Feuerwehr Guttet-Feschel als Einweisedposten einzusetzen. Die Feuerwehr ist mindestens einen Monat vor dem Anlass via GDE anzubieten. Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Art. 1.7 Schäden / Haftung

Für die bei der Rücknahme der Räumlichkeiten/Plätze festgestellten und durch Fahrlässigkeit entstandenen Schäden haftet der Veranstalter. Diese werden auf dessen Kosten fachgerecht repariert.

Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind der GDE unverzüglich zu melden.

Art. 1.8 Material

Nach der Benützung sind die Geräte in die dafür vorgesehenen Materialräume zurückzubringen.

Utensilien und Materialien (z.B. Instrumente, Dekorationsmaterial, usw.) dürfen nur unmittelbar vor und nach einer Veranstaltung auf den öffentlichen Plätzen gelagert werden. Alles eingebrachte Material ist nach Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Alle Einzelheiten betreffend An- und Abtransport sind direkt mit der GDE abzusprechen. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Die GDE lehnt jede Haftung ab.

Art. 1.9 Rauchen / Alkohol / Verpflegung

Es ist in allen öffentlichen Gebäuden der GDE verboten zu rauchen. Beim Ausschank von Alkohol ist die gesetzliche Altersbeschränkung strikte einzuhalten. Entsprechende Ausweiskontrollen sind durch den Veranstalter vorzunehmen.

Art. 1.10 Sicherheit / Notfälle

Der Veranstalter hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Den gesetzlichen Bestimmungen ist Folge zu leisten. Für die Hilfe bei Herzproblemen steht beim Konsum Guttet-Feschel ein Defibrillator zur Verfügung. Nach einem Gebrauch ist der Sportplatzwart oder die GDE hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 1.11 Polizei / Feuerwehr / Sanität

Der Veranstalter hat allen Auflagen von behördlicher Seite Folge zu leisten. Ein verbindliches Dispositiv betreffend Fluchtwege, freizuhaltenen Flächen sowie Park- und Abstellverbot ist vorhanden. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen weder verschlossen, verstellt, noch durch Dekorationen verdeckt werden. Der Veranstalter ist vollumfänglich für die Sicherheit der Besucher verantwortlich. Die GDE übernimmt keine Haftung.



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Art. 1.12 Zutritt

Den Gemeindeangestellten und Räten ist zur Ausführung ihrer Dienstpflicht während allen Veranstaltungen zu Räumlichkeiten und Plätzen der GDE Zutritt zu gewähren.

Art. 1.13 Technische Einrichtungen und Apparaturen

Der Veranstalter ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen und Apparaturen im Rahmen der Bewilligung zu benutzen. Dies darf jedoch erst nach Instruktion durch den technischen Verantwortlichen der GDE und anschliessend nur durch die instruierte Person geschehen. Die GDE behält sich vor, Einrichtungen von der Benutzung auszuschliessen. Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sowie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Wände und Böden sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für bestimmte Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des zuständigen Vertreters der GDE vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten (auch für den Rückbau) sind vom Veranstalter zu tragen. Mobile Anlagen werden im Prinzip nicht zur Nutzung ausserhalb der Gemeinde vermietet.

Für die Nutzung der Küche Turnhalle ist die verantwortliche Person zu kontaktieren. Diese wird die Küche an den Veranstalter übergeben und am Ende der Veranstaltung wieder abnehmen. Nur sie ist berechtigt, den Schlüssel auszuhändigen.

Art. 1.14 Spezialeffekte

Pyrotechnische Spezialeffekte (z.B. Bühnenfeuerwerk) sowie Feuer sind strikte verboten. Der Einsatz von anderen Spezialeffekten muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Vertreter der GDE abgesprochen werden.

Art. 1.15 Türkontrolle / Sicherheitsdienst

Die Türkontrolle ist Sache des Veranstalters.

Art. 1.16 Garderobe

Die Garderoben sind nicht bewacht. Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

2. Turnhalle, Spielplätze

Turnhalle, Zusatzräume und Spielplätze

Die Turnhalle, Zusatzräume und Spielplätze werden in der Folge als "Anlagen" und schulexterne Mieter bzw. Benutzer als "Sportvereine" bezeichnet.

Art. 2.1 Benutzungsprioritäten und Zuständigkeit

Die Reservationen werden nach folgender Prioritätenliste behandelt:

1. Schule
 2. Dorfvereine
 3. Übrige, wie: freiwilliger Schulsport, Lehrerturnen, Weiterbildungskurse der GDE usw.
- Die Zuteilung der Anlagen an den Abenden von Montag bis Freitag sowie für das Wochenende erfolgt durch die GDE. Ein Anspruch auf Belegung besteht nicht.

Art. 2.2 Gebühren / Mietbedingungen / Ablauf

Die Benutzungsgebühren sind auf einem separaten Tarifblatt festgehalten, welches Bestandteil der Benutzungsbewilligung ist. Zusätzliche Aufwendungen der GDE werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Die GDE lehnt jede Haftung gegenüber aktiven Sporttreibenden oder Drittpersonen (wie Zuschauer usw.) ab. Die Sportvereine sind verpflichtet, allfällige Risiken entsprechend zu versichern.

3. Sportplatzanlage

Art. 3.1 Organe

Die Verwaltung der Sportplatzanlage obliegt:

1. **Dem Gemeinderat von Guttet-Feschel;**
2. Der Sportplatzkommission (1 Vertreter Gemeinderat, 1 Vertreter FC Guttet-Feschel, 1 Vertreter Turnverein, 1 Vertreter Schule Sonnenberge, Sportplatzwart).

Der Gemeinderat ernennt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Sportplatzkommission als beratendes Organ, welcher der mit der Sportplatzverwaltung beauftragte Gemeinderat vorsteht.

Art. 3.2 Benutzungsart und -berechtigung

Der Sportplatz sowie seine Anlagen und Einrichtungen dienen hauptsächlich sportlichen Anlässen. Er steht grundsätzlich allen Einwohnern und Gästen der GDE Guttet-Feschel und den Dorfvereinen zur Verfügung. Folgende Gemeinschaften, Vereine und Personen werden vorrangig zugelassen:

1. Schule Sonnenberge
2. Sportvereine Guttet-Feschel
3. Mieter der Sportanlage
4. Gemeinschaften und Personen von Guttet-Feschel



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Art. 3.3 Betriebsaufsicht

Betrieb und Unterhalt der Anlage werden grundsätzlich durch die GDE besorgt; sie ernennt hierfür einen Sportplatzwart. Der Sportplatzwart übt die Aufsicht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Art. 3.4 Sportbetrieb; Rechte und Pflichten

Die Sportplatzanlage darf nur benutzt werden, wenn es die Terrainverhältnisse erlauben. Bei besonderen Witterungsbedingungen kann der Platzwart oder sein Stellvertreter das Spielfeld sperren.

Fussballschuhe mit Wechselstollen sind nicht erlaubt. Sportarten, die das Kunstrasenspielfeld mechanisch verletzen oder verunreinigen könnten, so z.B. Speerwurf, Kugelstossen, Diskus, Hammerwurf, Golf, Velofahren, einstecken von Malstäben oder sonstigen Konstruktionen, sind untersagt. Ferner ist das Rauchen und Grillieren strikte zu unterlassen. Es gilt ein Platzverbot für Tiere. Verpflegen ist unmittelbar vor der Kantine oder auf dem Kantinendach erlaubt.

Die Sportplatzbenutzer sind verpflichtet, zur Erhaltung einer gut gepflegten Anlage folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die benutzte Sportanlagefläche und die unmittelbare Umgebung der Sportplatzanlage sind sauber aufgeräumt zu halten.
2. Die Weisungen auf der Infotafel beim Sportplatzeingang sind strikte einzuhalten.

Folgende Arbeiten sind von den Hauptbenutzern (FC Guttet-Feschel) auszuführen:

1. Instandhaltung der Anlagen (Montage Netz/Banner Frühjahr – Demontage Netz/Banner Herbst)
2. Ab- und Aufräumen der Umgebung

Art. 3.5 Beleuchtung und Lautsprecheranlage

Die Flutlichtanlage ist jeweils sparsam einzusetzen. Wenn es die Lichtverhältnisse erlauben, ist die Beleuchtung auf ein Minimum (Sektorenweise) zu reduzieren bzw. einzuschalten.

Bei der Benutzung von fest installierten oder mobilen Lautsprecheranlagen und Audio-Geräten sind im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Durchsagen und Lautstärke sind auf ein Minimum zu beschränken
- Musikübertragungen sind nur erlaubt, wenn die sportliche Betätigung dies erfordert.

Beim Verlassen der Sportanlage ist der Benutzer angehalten, auf der gesamten Anlage die Türen abzuschliessen und die Lichter zu löschen.

Art. 3.6 Werbeflächen

Fest montierte Reklametafeln sind auf dem Sportplatz und bei der Netzaufhängung nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Montage der Werbeträger ist mit dem Sportplatzwart abzusprechen. Veraltete und nicht mehr aktuelle Werbungen sind durch die Vereine zu demontieren. Die Werbeeinnahmen stehen in der Regel den Vereinen zu, welche die Werbung akquiriert haben.



Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

4. Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 4.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leuk.

Art. 4.3 OR

Für Punkte, welche im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäss OR Art. 253 ff.

Genehmigt durch den Gemeinderat an den Sitzungen vom 25.03./22.04.2009/19.04.2018 MM

GEMEINDE GUTTET-FESCHEL